

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 9. September 2016

03227

Inhalt

16.8.2016	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-45 VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit	542
22.8.2016	Verordnung zur Bestimmung der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes (Gefährliche-Hunde-Verordnung – GefHuVO)	543
	2011-4-1	
30.8.2016	Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) ..	544
	27-1-1	

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-45 VE
im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 16. August 2016

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) in der bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-45 VE vom 18. Februar 2015 für das Grundstück Erna-Samuel-Straße 11/13 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Kataster und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. August 2016

Bezirksamt Mitte von Berlin

v. D a s s e l
Stellv. Bezirksbürgermeister

S p a l l e k
Bezirksstadtrat

Verordnung

zur Bestimmung der gefährlichen Hunde im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes (Gefährliche-Hunde-Verordnung – GefHuVO)

Vom 22. August 2016

Auf Grund des § 32 Nummer 2 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

§ 1

Liste gefährlicher Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes gelten

1. Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier,
3. Bullterrier sowie
4. Hunde aus Kreuzungen von in den Nummern 1 bis 3 genannten Rassen oder Gruppen von Hunden untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. August 2016

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Thomas H e i l m a n n

Verordnung

über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)

Vom 30. August 2016

Auf Grund des § 24 Absatz 2 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, verordnet der Senat von Berlin:

§ 1

Verarbeitung von Daten

(1) Die Anstalten dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe dieser Verordnung in Dateien oder auf sonstigen Datenträgern verarbeiten. Als sonstige Datenträger sind auch Akten und Aktensammlungen anzusehen.

(2) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Bereichsspezifische Regelungen bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR)

(1) Die BSR dürfen – soweit erforderlich – folgende Daten ihrer Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer sowie Vertragspartnerinnen und -partner im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 Berliner Betriebe-Gesetz sowie zur Tarifikalkulation und Leistungsabrechnung verarbeiten:

1. Name und Anschrift von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksverwalterinnen und -verwaltern, dinglich Berechtigten, Abfallanliefernden sowie Abfallbesitzerinnen und -besitzern,
2. Ort der Leistungserbringung sowie Anschrift der Zahlungspflichtigen beziehungsweise Rechnungsempfängerinnen und -empfänger,
3. Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen,
4. Branchen-Code,
5. Kundennummer,
6. Bankverbindungen der Zahlungspflichtigen, SEPA-Lastschriftmandat,
7. Lieferungen und Leistungen,
8. Abbild der Rechnungen und Forderungen,
9. Verbindlichkeiten und Guthaben,
10. Zahlungen,
11. Fälligkeitstage,
12. Leistungs- und abrechnungsbezogene Daten wie Frontlänge, Grundstücksgröße, Reinigungsklasse, Härtefallanträge, Art und Anzahl von Nutzungseinheiten auf Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, Zahl und Art der aufgestellten Behälter, Standorte der Behälter, Entfernung der Behälter von der Grundstücksgrenze, Entleerungsturnus, Gewicht, Nutzungsart und Zusammensetzung des Abfalls sowie Name und Anschrift von Anspruchstellerinnen und -stellern, Anspruchsgegnerinnen und -gegnern beziehungsweise von Verursacherinnen und Verursachern im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen und Ersatzvornahmen.

(2) Die BSR sind nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall berechtigt, diese Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.

§ 3

Bereichsspezifische Regelungen bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB)

(1) Die BWB dürfen – soweit erforderlich – die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Daten ihrer Leistungsnehmerinnen und Leistungsnehmer sowie Vertragspartnerinnen und -partner im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 5 Berliner Betriebe-Gesetz verarbeiten.

(2) Für die Tarifikalkulation und Leistungsabrechnung dürfen verarbeitet werden:

1. Name und Anschrift von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksverwalterinnen und -verwaltern, dinglich Berechtigten,
2. Ort der Leistungserbringung sowie Anschrift der Zahlungspflichtigen beziehungsweise der Rechnungsempfängerinnen und -empfänger,
3. Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen,
4. Branchen-Code,
5. Kundennummer,
6. Bankverbindung der Zahlungspflichtigen, SEPA-Lastschriftmandat,
7. Wasserzählerstand, einschließlich der Daten aus Funkfernauslesung nach Maßgabe von § 31 a des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Entwässerungs- sowie etwaige Abzugsmengen,
8. Abbild der Rechnungen und Forderungen,
9. Verbindlichkeiten und Guthaben,
10. Zahlungen,
11. Fälligkeitstage,
12. Technische und abrechnungsbezogene Daten der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen wie beispielsweise Nennweite, Material, Länge, Lage des Hausanschlusses, Düker, Armaturen, Legungsdatum, ausgeführte Arbeiten, Störungen wie beispielsweise Rohrbruch, Bodenklasse, Versorgungsleitungen, gemeinsame Zuleitungen, Förderung in besonderen Fällen (Eigenförderung, Feuerlöschleitung, Sprinkleranlage, Ringleitung), zuständige Rohrnetzbetriebsstelle, Bestandsplan- und Sperrplannummern, Daten der Messeinrichtungen, Art und Anzahl von Nutzungseinheiten auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind beziehungsweise Entwässerungsleistungen in Anspruch nehmen.

(3) Zur Berechnung und Erhebung von Niederschlagswasserentgelten dürfen verarbeitet werden:

1. Name und Anschrift von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern und von sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten, Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Grundstücksgröße,
2. Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Fläche, Art der Flächenversiegelung (wie beispielsweise Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Steildach, Flachdach, begrünte Dachfläche) und Daten darüber, ob die Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässern,

3. Daten (Angaben) zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung.

(4) Für die Debitoren- und Kreditorendatei dürfen verarbeitet werden:

1. Unternehmensname und -anschrift,
2. Warenempfängerinnen und -empfänger,
3. Rechnungsempfängerinnen und -empfänger,
4. Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen,
5. Branchenschlüssel,
6. Betriebsnummer,
7. Lieferanten- beziehungsweise Kundennummer,
8. Kontoart,
9. Kontogruppe,
10. Lieferanten-Kontonummer,
11. Lieferantenbonus,
12. Bankverbindungen,
13. Mehrwertsteuer-Kennzeichen,
14. Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
15. Länderschlüssel,
16. Finanzamtsnummer,
17. Sicherheitsnummer.

(5) Für die Installateurdatei dürfen verarbeitet werden:

1. Unternehmensname, Name und Geburtsdaten der Unternehmensinhaberinnen und -inhaber,
2. Anschriften der Unternehmen und gegebenenfalls Innungsmitgliedschaften der Unternehmen,
3. Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen der Unternehmen,
4. Gewerbeanmeldung,
5. Nachweise über Handwerkskarte und Handelsregisterauszüge,
6. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung,
7. Name, Geburtsdatum und Lichtbild der verantwortlichen Fachkräfte, gegebenenfalls Nachweis über unbefristetes Anstellungsverhältnis,
8. Nachweise über die Qualifikation der verantwortlichen Fachkräfte.

Die BWB sind berechtigt, die Daten im Rahmen der Überwachung der zu Installationsarbeiten berechtigten Unternehmen an die Innung Sanitär, Heizung, Klempner, Klima Berlin (Innung SHK Berlin) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zu übermitteln.

(6) Die BWB sind nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall berechtigt, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.

§ 4

Bereichsspezifische Regelungen bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)

(1) Die BVG dürfen von Fahrgästen, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, die folgenden Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Geltendmachung des erhöhten Beförderungsentgelts sowie zur Erfassung von Wiederholungsfällen erforderlich ist:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. E-Mail-Adresse,
6. Bankverbindung,
7. Name und Anschrift gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter,

8. Zeit, Ort und sonstige für die Rechtsverfolgung erhebliche Umstände des Vorfalls einschließlich Forderungen.

Die Verarbeitung ist bei Fahrgästen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur zum Zweck der Geltendmachung des erhöhten Beförderungsentgelts zulässig.

(2) Die BVG sind berechtigt, die nach Absatz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Im Übrigen sind die BVG nach Prüfung der Erforderlichkeit im Einzelfall berechtigt, diese Daten – soweit zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich – an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, Inkassodienstleistungsunternehmen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weiterzugeben.

(3) Soweit der hinreichende Verdacht besteht, dass bei Fahrscheinkontrollen oder der Beantragung von Zeitkartenverträgen entwendete oder verfälschte Personendokumente vorgelegt oder sonst falsche Personenangaben gemacht wurden, dürfen die BVG auch die bei der Kontrolle oder der Beantragung angegebenen personenbezogenen Daten entsprechend Absatz 1 verarbeiten.

(4) Die zur Erfassung von Wiederholungsfällen beziehungsweise nach Absatz 3 verarbeiteten Daten dürfen nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem letzten einschlägigen Vorfall verarbeitet werden.

(5) Die BVG dürfen im Rahmen der Abonnementverträge für Fahrausweise personenbezogene Daten der Abonentinnen und Abonenten verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Abonnementvertrags erforderlich ist. Sofern für die BVG ein Bonitätsrisiko besteht, dürfen sie vor dem Abschluss des Vertrages beziehungsweise vor wesentlichen Änderungen eines Vertrages auch den Namen, die Anschrift sowie das Geburtsdatum der Abonentin oder des Abonenten zum Zweck der Bonitätsprüfung an Auskunftsteilen übermitteln. Die Bonitätsdaten dürfen nur in dem Umfang verarbeitet werden, in dem sie für die Entscheidung über den Abschluss oder die Änderung eines Vertrages erforderlich sind. Ein Bonitätsrisiko besteht insbesondere nicht, sofern eine Vorauszahlung geleistet wird. Soweit Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die ein Lastschriftmandat für den Einzug fälliger Forderungen erteilt haben, von den Abonentinnen beziehungsweise den Abonenten abweichen, dürfen von diesen Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Bankverbindung verarbeitet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die BVG löschen die nach Absatz 1, Absatz 3 oder Absatz 5 verarbeiteten Daten, wenn ihre Kenntnis für die Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 5

Löschung der Daten

Die Löschung der Daten erfolgt auf Grundlage von § 17 Absatz 3 und Absatz 6 des Berliner Datenschutzgesetzes, spätestens jedoch 10 Jahre nach Abwicklung des Rechtsverhältnisses.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 229), die durch Verordnung vom 2. November 1999 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 30. August 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Cornelia Yzer
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddendorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG